

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 47	DIENSTAG, DEN 30. SEPTEMBER	2008
Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 2008	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes	335
	221-1	
23. 9. 2008	Hafenlotsordnung	338
	9503-1-1	
23. 9. 2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Hafensenausbildungs- und Ausweisordnung	345
	9503-1-3	
23. 9. 2008	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten	348
	2030-1-1	
23. 9. 2008	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Hafenslotstarifordnung	349
	9503-1-2	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Vom 23. September 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63, 64), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Einträge zu §§ 6b und 6c erhalten folgende Fassung:
 - „§ 6b Nachgelagerte Studiengebühren
 - § 6c Stundung der Studiengebühren“.
 - b) Hinter dem Eintrag zu § 6c werden folgende Einträge eingefügt:
 - „§ 6d Mittelbereitstellung durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt
 - § 6e Sonstige Gebühren und Entgelte“.
 - c) Der Eintrag zu § 129a wird gestrichen.
2. §§ 6b und 6c erhalten folgende Fassung:

„§ 6b

Nachgelagerte Studiengebühren

(1) Die in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 dieses Gesetzes genannten Hochschulen erheben für ihr Lehrangebot in Studiengängen nach § 52 und in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 54 Studiengebühren in Höhe von 375 Euro je Semester. Die Studiengebühren sind mit der Immatrikulation oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf. Die Studiengebühren werden auf Grund einer zinslosen Gebührenstundung nach Maßgabe des § 6c nach Beendigung des Studiums nachgelagert entrichtet; sie können auch sofort entrichtet werden.

(2) In einem Doppelstudium nach § 36 Absatz 2 Satz 2 fällt die Studiengebühr nur einmal an; sind mehrere Hochschulen beteiligt, wird die Studiengebühr entsprechend den Studienanteilen aufgeteilt.

(3) Beim Teilzeitstudium nach § 52 Absatz 5 werden die Studiengebühren nach Absatz 1 entsprechend dem

Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt.

(4) Von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 sind Studierende ausgenommen, die

1. als Doktorandinnen und Doktoranden oder für einen vergleichbaren Studiengang immatrikuliert sind,
2. beurlaubt sind,
3. das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert am 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2695), absolvieren,
4. ihr Studium im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme eines Referendariats absolvieren oder
5. als Austausch-/Programmstudierende im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren.

(5) Die Hochschulen befreien auf Grund eines Antrages, der vor Beginn des Semesters zu stellen ist, Studierende von der Gebührenpflicht,

1. die während des Studiums ein Kind im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert am 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254, 3261), das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, pflegen und erziehen oder gepflegt und erzogen haben,
2. bei denen sich während des Studiums eine Behinderung im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984, 2999), erheblich studienerschwerend auswirkte oder auswirkt,

wenn ihre absolvierte Studienzeit die Dauer des Anspruchs auf Gebührenstundung gemäß § 6c Absatz 3 überschreitet. Tritt der Antragsgrund im laufenden Semester ein, kann auch dann noch ein Antrag gestellt werden.

(6) Die Hochschulen können auf Grund von Satzungen

1. Studierende von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ausnehmen, die ein in der Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester oder eine Praxisphase absolvieren,
2. ausländischen Studierenden, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen kein Stundungsanspruch nach § 6c zusteht, die Studiengebühren nach Absatz 1 stunden,
3. Studierenden, die sich in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule oder der Studierendenschaft betätigen oder betätigt haben und denen kein Stundungsanspruch nach § 6c zusteht, die Studiengebühren nach Absatz 1 für höchstens zwei weitere Semester stunden.

(7) Die Einnahmen aus den Studiengebühren nach Absatz 1 und § 6e Absatz 1 sowie die gegebenenfalls zur Kompensation bisheriger Einnahmen zusätzlichen staatlichen Mittel stehen den Hochschulen zusätzlich

zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Die Studierenden sind an der Entscheidung über die Verwendung der Mittel angemessen zu beteiligen. Über die Höhe und Verwendung der Studiengebühren haben die Hochschulen jährlich Bericht zu erstatten. Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleiben die gemäß Satz 1 finanzierten Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

§ 6c

Stundung der Studiengebühren

(1) Einen Anspruch auf Stundung der Studiengebühren nach § 6b Absatz 1 haben

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 genießen,
4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. III 243-1), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2000),
5. Ausländer und Staatenlose, die ihr Zeugnis der Hochschulreife (§ 37 Absatz 1) in Deutschland erworben haben.

(2) Nach Vollendung des 45. Lebensjahres besteht kein Anspruch auf eine Gebührenstundung.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Dauer eines Studiums, längstens für die Dauer der Regelstudienzeit eines Studiengangs nach § 52 oder § 54 zuzüglich einer Verlängerung um zwei weitere Semester. Eine im Bachelor-Studiengang gewährte Verlängerung wird bei der Ermittlung der Anspruchsdauer im Master-Studiengang angerechnet. Studienzeiten an einer deutschen staatlichen Hochschule oder gleichgestellten staatlichen Einrichtung sind anzurechnen.

(4) Bei Aufnahme eines Zweitstudiums verlängert sich der Anspruch auf Antrag, der vor Beginn des Semesters zu stellen ist, um dessen Regelstudienzeit, sofern die Abschlüsse beider Studiengänge zur Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind.“

3. Hinter § 6c wird folgender § 6d eingefügt:

„§ 6d

Mittelbereitstellung durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

(1) Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt zahlt den Hochschulen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 26. Januar 2006

(HmbGVBl. S. 30, 31), Mittel in Höhe der gestundeten Gebührenforderungen gegen Übertragung dieser Forderungen semesterweise aus. Die Hochschulen übernehmen die personenbezogenen Daten, die zur Verwaltung und Nachverfolgung der übertragenen Forderungen notwendig sind, an die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt.

(2) Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt zieht die fälligen Gebührenforderungen durch Verwaltungsakt ein. Sie ist berechtigt, die Gebührenforderungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), in der jeweils geltenden Fassung beizutreiben.

(3) Unterschreiten die Einkünfte der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners eine Summe von 30.000 Euro, stundet die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt die Forderung auf Antrag weiter, ohne Stundungszinsen zu erheben. Die nach diesem Gesetz maßgeblichen Einkünfte sind nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 4212, 2003 I S. 179), zuletzt geändert am 8. April 2008 (BGBl. I S. 706, 712), in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Wird die in Satz 1 genannte Summe der Einkünfte innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Beendigung des Studiums nicht erreicht, wird die Forderung niedergeschlagen. Die Regelung des § 59 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung bleibt davon unberührt. Der Nachweis über die Höhe der Einkünfte obliegt der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner.

(4) Überschreiten die Summe der fälligen Gebührenforderungen und eine Darlehensschuld nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusammen die Höchstgrenze von 17.000 Euro, ist die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner auf Antrag von der Rückzahlungspflicht des die Höchstgrenze überschreitenden Anteils der Forderungssumme zu befreien.

(5) Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt die aus der Mittelbereitstellung für die Hochschulen entstehenden Zins- und Bearbeitungskosten, die Kosten der Verwaltung der Gebührenforderungen sowie die Kosten von nicht beizutreibenden Forderungen.

(6) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Forderungsübertragung und die Erstattung der Kosten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, das Verfahren zum Nachweis über die Höhe der Einkünfte, die Dauer oder Befristungen von Stundungen, die Voraussetzungen zur Erhebung von Stundungszinsen nach bankenüblichen Grundsätzen sowie die Modalitäten der Rückzahlungen.“

4. Hinter § 6d wird folgender § 6e eingefügt:

„§ 6e

Sonstige Gebühren und Entgelte

(1) Die Hochschulen erheben für das weiterbildende Studium auf Grund von Satzungen mindestens kostendeckende Gebühren. Sie können für nichtkonsekutive Masterstudiengänge, die im Rahmen internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt werden, und postgraduale Studiengänge nach § 56 Gebühren nach Satz 1 erheben. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(2) Die Hochschulen können auch in anderen als in den in Absatz 1 und § 6b Absatz 1 genannten Fällen auf Grund von Satzungen Gebühren oder Entgelte für besondere Leistungen und die Benutzung ihrer Einrichtungen erheben.“

5. § 42 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

5.1.1 Nummer 5 wird aufgehoben.

5.1.2 Die Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.

5.2 In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet haben.“

5.3 In Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „Absätze 2 bis 6“ durch die Textstelle „Absätze 4 und 5“ ersetzt.

6. In § 51 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „Nummer 7“ durch die Textstelle „Nummer 6“ ersetzt.

7. In § 111 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „die Feststellung der Voraussetzungen für ein Studendarlehen“ durch die Textstelle „die Feststellung der Voraussetzungen zur Gewährung einer Gebührenstundung gemäß § 6c“ ersetzt.

8. § 129a wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5.2 ist erstmals zum Sommersemester 2008 anzuwenden; die übrigen Vorschriften sind erstmals zum Wintersemester 2008/2009 anzuwenden.

(3) Bei Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen und die Voraussetzungen gemäß § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der bis zum 30. September 2008 geltenden Fassung erfüllt haben, gilt diese Regelung bis zum Ende des Wintersemesters 2008/2009 fort.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. September 2008.

Der Senat

Hafenlotsordnung

Vom 23. September 2008

Auf Grund von § 3 Nummer 1 und § 6 des Hafenlotsgesetzes vom 19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird nach Anhörung der Hafenlotsenbrüderschaft verordnet:

§ 1

Lotsdienst im Hafenlotsrevier

Der Lotsdienst im Hafenlotsrevier obliegt den in der Hafenlotsenbrüderschaft zusammengeschlossenen Hafenlotsen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Seeschiffe im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe, die in einem Seeschiffsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind und mit denen überwiegend Seefahrt betrieben wird.

(2) Binnenschiffe im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe, die in einem Binnenschiffsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind und mit denen überwiegend Binnenschiffahrt betrieben wird.

(3) Länge eines Schiffes im Sinne dieser Verordnung ist die Länge über alles in Metern, gemessen von der Vorderkante Vorsteven bis zur Hinterkante Achtersteven einschließlich fester Anbauten. Breite eines Schiffes ist die Breite über alles in Metern (maximale Rumpfbreite des Schiffes einschließlich fester Anbauten am Rumpf), Tiefgang eines Schiffes ist der größte aktuelle Tiefgang in Metern in Frischwasser. Soweit es in dieser Verordnung zugelassen wird, kann hinsichtlich der Länge und Breite im Verhältnis 1:10 interpoliert werden. Dabei entsprechen 1,00 Meter mehr Länge 0,10 Meter weniger Breite und 1,00 Meter weniger Länge 0,10 Meter mehr Breite. Die in der jeweiligen Vorschrift genannten maximalen Obergrenzen dürfen nach dem Interpolieren nicht überschritten werden. Längen sind auf ganze Meter und Breiten auf ganze Dezimeter bis ausschließlich 0,5 Meter abzurunden und ab 0,5 Meter aufzurunden. Bei Schleppverbänden ist die Summe der Längen über alles von Schlepper und Anhang, ohne Berücksichtigung der Länge der Schleppleine maßgeblich, als Breite gilt die Breite über alles des Schleppverbandes einschließlich der festen Überstände und etwaiger Ladungsüberhänge. Die Formulierung „ab“ in dieser Verordnung verbunden mit einer Längen-, Breiten-, oder Tiefenangabe bedeutet, dass der jeweils genannte Wert mit eingeschlossen ist.

(4) Landradarberatung (Verkehrsunterstützung) sind Empfehlungen im Rahmen einer Schiffsberatung von einer Verkehrszentrale aus durch Hafenlotsen. Bordlotse ist ein Hafenlotse, der die Beratung an Bord eines Schiffes ausübt.

(5) Ein baugleiches Schiff ist ein Schiff gleicher Bauart, das in den Abmessungen und in den Manövriereigenschaften vergleichbar ist.

§ 3

Anforderung des Hafenlotsdienstes

(1) Schiffsführerinnen und Schiffsführer, die zur Annahme des Hafenlotsdienstes verpflichtet sind oder den Hafenlotsdienst annehmen wollen, müssen diesen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 rechtzeitig bei der Hafenlotsenstation anfordern.

(2) Die Anforderung des Hafenlotsdienstes muss enthalten

1. den Namen, die IMO Nummer, die Länge über alles, die größte Breite sowie die Bruttoreaumzahl des Schiffes,
2. den tatsächlichen Tiefgang des Schiffes bei Ankunft oder Abfahrt (Angabe in Dezimeter),
3. den Ort der Übernahme des Hafenlotsdienstes,
4. den Tag (zweistellig) und die Ortszeit (vierstellig) der voraussichtlichen Ankunft oder Abfahrt bei oder von dem Ort der Übernahme des Hafenlotsdienstes,
5. den Ort, bis zu dem eine Hafenlotsenberatung erfolgen soll.

(3) Bei abgehenden und verholenden Seeschiffen ist der Hafenlotsdienst mindestens zwei Stunden vorher anzufordern und bei aufkommenden Seeschiffen beim Passieren von Brunsbüttel.

(4) Wird der Hafenlotsdienst nicht in Anspruch genommen, so ist er bis spätestens eine Stunde vor der vereinbarten Zeit abzubestellen.

§ 4

Fürsorgepflicht der Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers

(1) Wird eine Person des Hafenlotsdienstes während der Fahrt versetzt oder ausgeholt, so muss die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer das Anbordkommen oder Vonbordgehen durch ausreichende Verminderung der Fahrt und andere geeignete Manöver ermöglichen und erleichtern. Die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer hat ein einwandfreies und sicheres Lotsengeschirr gemäß Kapitel V Regel 23 SOLAS (International Convention for the Safety of Life at Sea) auszubringen. Es ist für eine ausreichende Bewachung des Lotsengeschirrs, für Hilfestellung beim Anbordkommen und Vonbordgehen und für die Sicherheit der Person des Hafenlotsdienstes auf dem Weg zwischen Lotsengeschirr und Brücke zu sorgen.

(2) Kann die Person des Hafenlotsdienstes, wenn ein Schiff die Fahrt unterbricht, nicht von Bord gehen oder kann sie bei der Lotsreviergrenze nicht ausgeholt werden, so soll die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer ihr für die Dauer des Aufenthaltes eine angemessene Unterkunft zur Verfügung stellen und sie verpflegen.

§ 5

Verpflichtung zur Annahme des Hafenlotsdienstes

(1) Zur Annahme des Hafenlotsdienstes sind verpflichtet:

1. Schiffsführerinnen oder Schiffsführer von Tankschiffen im Sinne des § 30 Absatz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3210, 1999 I S. 193), zuletzt geändert am 15. April 2008 (BGBl. I S. 741), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Schiffsführerinnen oder Schiffsführer von Seeschiffen mit einer Länge über alles von 90 Metern oder einer größten Breite von 13 Metern und mehr und

3. Schiffsführerinnen oder Schiffsführer von Schleppverbänden von Seeschiffen mit einer Länge über alles von 90 Metern oder einer größten Breite von 13 Metern und mehr.

Hinsichtlich der Länge und Breite kann bei den Größenangaben für Seeschiffe und Schleppverbänden von Seeschiffen nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 interpoliert werden. Dabei verringert sich die in Satz 1 Nummern 2 und 3 genannte größte Breite um jeweils 0,10 Meter für jeden Meter Schiffslänge, der über die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Höchstgrenzen hinausgeht. Die größte Breite erhöht sich um jeweils 0,10 Meter für jeden Meter Schiffslänge, der die in Satz 1 Nummern 2 und 3 genannten Höchstlängen unterschreitet.

(2) Von der Pflicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes ausgenommen sind Dienstschiffe des Bundes und der Länder.

§ 6

Befreiung von der Lotsenannahmepflicht für Schiffe bis 130 Meter Länge beziehungsweise 21 Meter Breite

(1) Von der Pflicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes im Hafen werden für Fahrtstrecken auf Antrag befreit:

1. Schiffsführerinnen oder Schiffsführer von Binnentankschiffen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. Schiffsführerinnen oder Schiffsführer von Seetankschiffen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die weder eine Länge über alles von 60 Metern noch eine größte Breite von 10 Metern überschreiten,
3. Schiffsführerinnen bzw. Schiffsführer von See- oder Binnentankschiffen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die weder eine Länge über alles von 90 Metern beziehungsweise eine Breite von 13 Metern überschreiten, welche die Voraussetzungen nach Regel 13 F Absatz 3 (Doppelhülle) der Anlage 1 des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und Protokoll von 1978 zu diesem Abkommen in der Fassung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, sowie
4. Schiffsführerinnen oder Schiffsführer von Seeschiffen, die weder eine Länge über alles von 130 Metern noch eine größte Breite von 21 Metern überschreiten, wenn

- a) die Schiffsführerin oder der Schiffsführer die Fahrtstrecke im Hamburger Hafen unter Lotsberatung innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zehnmal befahren und anschließend zwei Bewährungsfahrten nach § 13 absolviert hat und dies durch Erklärungen nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 nachweist und
- b) das Schiff ein betriebsklares Radargerät sowie eine betriebsklare UKW-Sprechfunkanlage mit den für das Hafenslotsrevier erforderlichen Sprechwegen besitzt und
- c) die Schiffsführerin oder der Schiffsführer über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und dies in der Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 versichert.

Hinsichtlich der Länge und Breite kann bei den Größenangaben nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 interpoliert werden. Bei der Interpolation dürfen folgende Obergrenzen für Seetankschiffe nach Satz 1 Nummer 2 von 70 Meter Länge und 11 Meter Breite, für Tankschiffe nach Satz 1 Nummer 3 von 100 Meter Länge und 14 Meter Breite und für Seeschiffe nach Satz 1 Nummer 4 von 140 Meter Länge und 22 Meter Breite nicht überschritten werden.

(2) Die Bescheinigung über die Lotsbefreiung wird auf den Namen der Schiffsführerin oder des Schiffsführers und des Schiffes ausgestellt. Sie gilt für die Dauer von zwölf Monaten. Die Befreiung verlängert sich auf Antrag um jeweils zwölf Monate, wenn die Schiffsführerin oder der Schiffsführer mit dem jeweiligen Schiff die jeweilige Fahrtstrecke in den vergangenen zwölf Monaten mindestens zwölfmal befahren hat. Der Nachweis darüber ist der Aufsichtsbehörde mit der Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 zu erbringen.

(3) Jede Bescheinigung über die Lotsbefreiung erhält eine Nummer, die bei Passage der Landesgrenze und zu Beginn jeder Fahrt im Hamburger Hafen bei der Verkehrszentrale anzugeben ist.

(4) Die Befreiung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann auf ein Seeschiff gleicher Bauart unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung übertragen werden. Der Nachweis über die gleiche Bauart und die vergleichbaren Abmessungen und Manövriereigenschaften ist der Aufsichtsbehörde durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

§ 7

Befreiung von der Lotsenannahmepflicht für Schiffe über 130 Meter Länge beziehungsweise 21 Meter Breite

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag

1. Schiffsführerinnen oder Schiffsführer von Seeschiffen mit einer Länge über alles von mehr als 130 Metern oder einer größten Breite von mehr als 21 Metern von der Pflicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes befreien, wenn sie eine bestimmte Fahrtstrecke im Hafenslotsrevier befahren, die die Schiffsführerin oder der Schiffsführer mit dem Schiff innerhalb der letzten zwölf Monate bereits achtzehnmal unter Lotsberatung befahren, anschließend sechs Bewährungsfahrten nach § 13 absolviert und eine Prüfung vor der Aufsichtsbehörde nach § 12 mit Erfolg abgelegt hat. Die Nachweise über die Fahrten sind durch Erklärungen nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 zu erbringen,
2. Schiffsführerinnen oder Schiffsführer von Schiffen und schwimmenden Geräten, die im Hafenslotsrevier mit Arbeiten beim Ausbau oder der Unterhaltung der Verkehrsflächen beschäftigt und nicht nach § 6 von der Pflicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes befreit sind, wenn die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer mit dem Schiff oder Gerät in Frischwasser
 - a) bei weniger als 8 Meter Tiefgang sechsmal und
 - b) bei mehr als 8 Meter Tiefgang zwölfmal

die Fahrtstrecke nach Beginn des Auftrages unter Lotsberatung befahren und eine Prüfung vor der Aufsichtsbehörde nach § 12 mit Erfolg abgelegt hat. Ein Nachweis über die Fahrten ist durch Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 zu erbringen. Die Aufsichtsbehörde kann für Bagger und schwimmende Geräte eine höhere Anzahl nachzuweisender Fahrtstrecken festlegen, wenn die Sicherheit des Schiffsverkehrs es erfordert.

(2) Nach bestandener Prüfung nach § 12 wird eine auf den Namen der Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers und des Schiffes lautende Bescheinigung über die Lotsbefreiung für Fahrtstrecken zwischen namentlich genannten Liegeplätzen oder der Lotsenstation und Liegeplatz ausgestellt. Sie gilt für die Dauer von zwölf Monaten und kann widerrufen oder vorübergehend ausgesetzt werden, wenn die Sicherheit des Schiffsverkehrs dieses erfordert. Die Befreiung kann auf Antrag um jeweils zwölf Monate verlängert werden, wenn die Schiffsführerin oder der Schiffsführer in den

vorangegangenen zwölf Monaten mit dem Schiff nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Fahrtstrecke im Hafenslotsrevier mindestens zwölfmal und wenn die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer mit dem Schiff oder schwimmenden Gerät nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a die Fahrtstrecke mindestens sechsmal und mit dem Schiff oder schwimmenden Gerät nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b die Fahrtstrecke mindestens zwölfmal befahren hat. Der Nachweis darüber ist der Aufsichtsbehörde mit der Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 zu erbringen.

(3) Die Befreiung kann auf ein baugleiches Schiff oder schwimmendes Gerät unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung übertragen werden. Der Nachweis über die gleiche Bauart und die vergleichbaren Abmessungen und Manövriereigenschaften ist der Aufsichtsbehörde durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

(4) Keine Lotsbefreiung wird für Schiffsführerinnen oder Schiffsführer von Schiffen erteilt, die gemäß Verfügung der zuständigen Behörde mit zwei oder mehr Lotsen zu besetzen sind.

§ 8

Befreiung von der Lotsenannahmepflicht bei Schiffwechsel

(1) Besteht für eine Schiffsführerin oder für einen Schiffsführer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eine Lotsbefreiung und wechselt sie oder er auf ein Schiff, für das keine Lotsbefreiung besteht und auf das eine Übertragung der Lotsbefreiung nicht zulässig ist, kann die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Lotsenannahmepflicht für die Restlaufzeit erteilen, wenn die Schiffsführerin oder der Schiffsführer mit einem Schiff nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eine bestimmte Fahrtstrecke im Hamburger Hafen innerhalb der letzten zwölf Monate bereits fünfmal unter Lotsberatung befahren und anschließend eine Bewährungsfahrt absolviert hat. Nachweise über die Fahrten sind durch Erklärungen nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 zu erbringen.

(2) Besteht für eine Schiffsführerin oder für einen Schiffsführer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eine Lotsbefreiung und wechselt sie oder er auf ein Schiff nach § 7 Satz 1 Absatz 1 Nummer 1, kann die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Lotsenannahmepflicht für die Restlaufzeit erteilen, wenn die Schiffsführerin oder der Schiffsführer mit dem Schiff eine bestimmte Fahrtstrecke im Hamburger Hafen innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zwölfmal unter Lotsberatung befahren, anschließend drei Bewährungsfahrten absolviert und eine Prüfung vor der Aufsichtsbehörde bestanden hat. Nachweise über die Fahrten sind durch Erklärungen nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 zu erbringen.

(3) Besteht für eine Schiffsführerin oder für einen Schiffsführer nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Lotsbefreiung und wechselt sie oder er auf ein anderes Schiff nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auf das eine Übertragung der Lotsbefreiung nicht zulässig ist, kann die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Lotsenannahmepflicht für die Restlaufzeit der bestehenden Lotsbefreiung erteilen, wenn die Schiffsführerin oder der Schiffsführer mit dem Schiff eine bestimmte Fahrtstrecke im Hamburger Hafen innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zwölfmal unter Lotsberatung befahren und anschließend drei Bewährungsfahrten absolviert hat. Nachweise über die Fahrten sind durch Erklärungen nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 zu erbringen.

(4) Hinsichtlich der Länge und Breite kann bei den Größenangaben nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 interpoliert werden. Dabei darf die Obergrenze für Seeschiffe nach § 6

Absatz 1 Nummer 4 von 140 Meter Länge und 22 Meter Breite nicht überschritten werden.

§ 9

Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen

Über die Vorschriften der §§ 6 bis 8 hinaus kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag ein Schiff in besonderen Fällen von der Pflicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes befreien.

§ 10

Lotsenannahmepflicht bei verminderter Sicht

Schiffe, die von der Pflicht zur Annahme eines Hafenslotsen befreit sind, müssen bei Sichtweiten unter 2.000 Meter, auf der Unterelbe westlich des Seemannshöftes unter 3.000 Meter, Radarberatung in Anspruch nehmen. Bei Sichtweiten unter 500 Meter sind alle gemäß der §§ 6 bis 8 von der Lotsenannahmepflicht befreiten Seeschiffe zur Annahme des Hafenslotsdienstes verpflichtet.

§ 11

Verpflichtung zur Annahme eines Hafenslotsen in besonderen Fällen

Die Aufsichtsbehörde kann über die Vorschriften des § 5 hinaus bei einem außergewöhnlich großen Schiff, Schub- und Schleppverband oder Schwimmkörper oder in sonstigen Fällen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erforderlich ist, insbesondere bei starkem Eisgang, die Annahme einer oder mehrerer Personen für die Lotsung oder die Inanspruchnahme von Radarberatung anordnen beziehungsweise eine erteilte Befreiung widerrufen.

§ 12

Nachweis über Kenntnisse zur Lotsbefreiung

Für die Lotsbefreiung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie § 8 hat die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer durch eine Prüfung, bestehend aus einem mündlichen und je nach Bedarf einem praktischen Teil, ausreichende Kenntnisse nachzuweisen über

1. die für den Hamburger Hafen geltenden Rechtsvorschriften,
2. Meldepflichten und Verkehrsvorschriften im Hamburger Hafen,
3. die Fahrtstrecken zwischen namentlich genannten Liegeplätzen oder der Lotsenstation und Liegeplatz im Hamburger Hafen, deren Betonung und Befeuern, Durchfahrts Höhen der zu passierenden Brücken und Sperrwerke sowie Abmessungen der zu passierenden Schleusen,
4. revierbedingtes Verhalten/Absprachen der Verkehrsteilnehmer,
5. das Verhalten unter besonderen Umständen.

§ 13

Bewährungsfahrt

Die Bewährungsfahrt ist rechtzeitig bei der Wachleiterin oder beim Wachleiter des Hafenslotsdienstes anzumelden. Die Bewährungsfahrten werden von Hafenslotsen begleitet, die mindestens seit fünf Jahren bestellte Lotsen sind. Die Bewährungsfahrt muss verschiedenwertige Verkehrswege durchfahren.

§ 14

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung nach § 12 wird vor einem durch die Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfungsausschuss abgelegt.

(2) Der Ausschuss besteht aus der Leitung des Oberhafenamtes und zwei Beisitzerinnen oder zwei Beisitzern.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit.

(4) Prüfungen finden je nach Bedarf statt.

(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann den Zeitpunkt der Wiederholung abweichend festlegen und die Wiederholung von der Erfüllung von Auflagen, zum Beispiel dem Nachweis bestimmter Streckenkenntnisse im Hafen, abhängig machen.

§ 15

Bört- und Schiffslisten

(1) Die Hafenslotsenbrüderschaft hat nach näherer Bestimmung der Börtordnung Bört- und Schiffslisten zu führen; die elektronische Form der Listenführung ist gestattet. In diese sind insbesondere einzutragen

1. der Beginn der Lotsung,
2. das Ziel der Lotsung,
3. das Ende der Lotsung.

(2) Die Bört- und Schiffslisten sind der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

§ 16

Durchführung der Hafenslotsstätigkeit

(1) Die nach der Börtordnung bestimmten Personen haben jede Lotsung durchzuführen, für die sie bestimmt sind.

(2) Die für die Lotsung zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommene oder am vereinbarten Ort bereitstehende Person braucht nicht länger als eine Stunde zu warten, wenn sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus nicht revierbedingten Gründen verzögert.

(3) Eine Lotsung kann wegen Unzumutbarkeit abgelehnt werden, wenn das Schiff oder dessen Ausrüstung schwerwiegende Mängel aufweist oder die Besatzung nicht ausreicht oder nicht ausreichend qualifiziert ist und dadurch die Sicherheit der Schifffahrt oder die Umwelt erheblich gefährdet wird. Ein Fall der Unzumutbarkeit kann insbesondere gegeben sein, wenn

1. die Schiffs- oder Geräteführerin bzw. der Schiffs- oder Geräteführer oder die jeweilige Vertretung infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, das Schiff sicher zu führen,
2. schwerwiegende Mängel der Antriebsanlage, der Ruderanlage oder der Kommandoelemente vorhanden sind, oder
3. auf einem Tankschiff kein funktionsfähiges Radargerät und kein UKW-Sprechfunkgerät mit den für das Revier erforderlichen Sprechwegen vorhanden sind.

§ 17

Eingeschränkte Lotsstätigkeit

(1) Wer erstmals für den Hafenslotsdienst bestellt worden ist, darf während einer Übergangszeit nur Schiffe bestimmter Größe lotsen, und zwar

1. im ersten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 130 Metern oder einer größten Breite von bis zu 19 Metern, Containerschiffe bis zu einer Länge über alles von bis zu 150 Metern oder einer größten Breite von bis zu 25 Metern,
2. im zweiten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 150 Metern oder einer größten Breite von bis zu 25 Metern,
3. im dritten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 200 Metern oder einer größten Breite von bis zu 32 Metern,
4. im vierten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 250 Metern oder einer größten Breite von bis zu 38 Metern,
5. im fünften Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 300 Metern oder einer größten Breite von bis zu 45 Metern.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 300 Metern weitere Übergangszeiten vorschreiben, soweit es die örtlichen Besonderheiten des Reviers im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt erfordern.

§ 18

Hafenslotspapiere

Lotsenausweis und eine Ausfertigung der Hafenslotsordnung sowie des Hafenslotsstarifs sind im Dienst mit sich zu führen. Der Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 19

Unterrichtung der Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers

Der Hafenslotsdienst soll, soweit erforderlich, die Schiffs- oder Geräteführerin oder den Schiffs- oder Geräteführer über alle die Schifffahrt im Hafenslotsrevier betreffenden Anordnungen und Vorschriften sowie die zollrechtlichen, gesundheits-, schiffahrts- und hafenspolizeilichen Vorschriften unterrichten.

§ 20

Unterrichtung des Hafenslotsdienstes und Lotsbescheinigung

(1) Sobald der Hafenslots an Bord gekommen ist, hat die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer ihn unverzüglich über alle Mängel und besonderen Eigenschaften des Fahrzeugs, die für die Lotsberatung von Bedeutung sind, umfassend zu unterrichten. Der Hafenslots hat sich vor seiner Tätigkeit in geeigneter Weise von dem ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung zu überzeugen.

(2) Bevor der Lotsdienst beendet ist, ist die von der Aufsichtsbehörde für das Hafenslotswesen zugelassene Lotsbescheinigung mit allen erforderlichen Eintragungen zu versehen. Die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer und der Hafenslots haben die Richtigkeit der Eintragungen durch ihre Unterschriften zu bestätigen. Ist die Unterschrift der Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers nicht zu erhalten, so genügt die Unterschrift durch den Hafenslotsdienst. In diesem Fall ist in die Lotsbescheinigung ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(3) Wird der Hafenslots, bevor er abgelöst wird oder das Schiff den Bestimmungsort oder die Grenze des Reviers erreicht hat, von der Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer entlassen – § 7 des Hafenslotsgesetzes in Verbindung mit § 24 Absätze 1 und 2 des Seelotsgesetzes in der Fassung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1214), zuletzt geändert am 28. Juli 2008 (BGBl. I S. 1507), – so hat er sich die

Entlassung schriftlich von der Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer oder der jeweiligen Vertretung in der Lotsbescheinigung bestätigen zu lassen.

(4) Hat eine entgegen § 3 Absatz 4 nicht rechtzeitig abbestellte Person für den Lotsdienst den Weg zum Schiff vergeblich gemacht, so ist dies nebst angefallenen Wartezeiten der Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer, hilfsweise von der Lotsenbrüderschaft, in der Lotsbescheinigung zu bestätigen.

(5) Die Lotsbescheinigung ist unverzüglich bei der Lotsenstation oder einer anderen von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle abzuliefern.

§ 21

Meldungen

(1) Der Hafenslotse hat der Aufsichtsbehörde Mängel an Schiffen und der Ausrüstung, andere Beobachtungen, welche die Sicherheit der Schifffahrt betreffen, sowie jeden folgenreichen Unfall unverzüglich von Bord des gelotsten Schiffes, oder im Falle einer Landradarberatung von der Radarzentrale aus, zu melden.

(2) Über jeden Unfall des gelotsten Schiffes hat die Person des Hafenslotdienstes unverzüglich einen Unfallbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Hafenslotgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 den Hafenslotdienst nicht rechtzeitig anfordert oder bei der Hafenslotdienstanforderung die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht richtig macht,
2. in § 4 Absatz 1 vorgeschriebene Sicherheitsvorkehrungen unterlässt,

3. entgegen § 5 der Pflicht, den Hafenslotdienst anzunehmen oder Radarberatung in Anspruch zu nehmen, nicht nachkommt,
4. in der Erklärung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstaben a und c unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
5. der Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 11 eine oder mehrere Personen zum Zweck der Lotsung anzunehmen oder Radarberatung in Anspruch zu nehmen, nicht nachkommt,
6. entgegen § 16 seiner Pflicht zur Lotsung nicht nachkommt,
7. nach der ersten Bestallung zum Hafenslotdienst größere Schiffe lotst als nach § 17 zulässig,
8. entgegen § 18 ein dort bezeichnetes Hafenslotpapier nicht mit sich führt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt,
9. entgegen § 20 Absatz 1 den Hafenslotdienst nicht umfassend oder nicht unverzüglich unterrichtet,
10. entgegen § 20 Absätze 2 bis 4 Eintragungen in die Lotsbescheinigung oder die Bestätigung richtiger Eintragungen unterlässt,
11. entgegen § 21 Absatz 1 Mängel des Schiffes und seiner Ausrüstung sowie andere Beobachtungen oder einen folgenreichen Unfall nicht unverzüglich meldet oder entgegen § 21 Absatz 2 einen Schiffsunfallbericht nicht unverzüglich anfertigt und der Aufsichtsbehörde nicht zuleitet.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hafenslotsordnung vom 19. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 433) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. September 2008.

Anlage 1

Erklärung

zum Nachweis über die Befreiung von der Annahmepflicht eines Hafenslotsen gemäß §§ 6 bis 8

Schiffsname		Funkrufzeichen / IMO Nummer	BRZ	Länge über alles	Größte Breite
Name des Kapitäns					
Ifd. Nr.	Datum der Lotsung	Fahrtstrecke		Lotse	
		von	nach	Name in Druckschrift Bei Verlängerung: Seite im Logbuch	Unterschrift Bemerkungen

Ich erkläre hiermit, dass ich über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfüge.
Ich versichere hiermit als Schiffsführer die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Diese Bescheinigung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Eine Ausfertigung ist zu Kontrollzwecken an Bord verfügbar zu halten.

Unterschrift des Kapitäns

Dritte Verordnung
zur Änderung der Hafensenausbildungs- und Ausweisordnung

Vom 23. September 2008

Auf Grund von § 3 Nummer 3 des Hafensenausbildungsgesetzes vom 19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

Die Anlagen A und B der Hafensenausbildungs- und Ausweisordnung vom 7. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 193), zuletzt geändert am 28. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 522, 523), erhalten folgende Fassung:

„Anlage A

Hafenlotsenausweis, Vorderseite

Freie und Hansestadt Hamburg

Hafenlotsenausweis Nr.:

Lichtbild

Der Kapitän

 (Vor- und Zuname)
 geb. _____
 (Geburtsdatum)



ist zur Ausübung des Lotsdienstes
 auf dem **Hafenlotsrevier**
 berechtigt

85 mm
100 mm
55 mm
60 mm

Hafenlotsenausweis, Rückseite

The Hamburg Port Authority certifies that the holder of this Certificate has been found duly qualified as Harbour Pilot in the Port of Hamburg

Datum Eigenhändige Unterschrift des Lotsen

Hamburg Port Authority AöR
 Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg Tel. 040/42847-0

Anlage B

Hafenlotsenanwärterausweis, Vorderseite



Freie und Hansestadt Hamburg

Hafenlotsenanwärterausweis Nr.:

Lichtbild

Der Kapitän

(Vor- und Zuname)
geb. _____
(Geburtsdatum)

ist Lotsenanwärter auf dem
Hafenslotsrevier
Er ist nicht berechtigt, selbständig
zu lotsen

85 mm
100 mm
55 mm
60 mm

Hafenlotsenanwärterausweis, Rückseite

The Hamburg Port Authority certifies that the holder of this Certificate has been found duly qualified as Harbour Pilot in the Port of Hamburg

Datum Eigenhändige Unterschrift des Lotsen




Hamburg Port Authority

Hamburg Port Authority AöR
Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg Tel. 040/42847-0

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. September 2008.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten

Vom 23. September 2008

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 4 wird die Textstelle „Absatz 1“ gestrichen.
2. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Aufstiegsbeamte

(1) Beamten des gehobenen Dienstes darf ein Amt der Laufbahn derselben Fachrichtung des höheren Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. mindestens zwei verschiedene Verwendungen in einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A von jeweils mindestens zwölfmonatiger Dauer in sich deutlich voneinander unterscheidenden Funktionen durchlaufen haben,
2. in den Gesamtbewertungen der nach Ablauf der Mindestverweildauer in den Verwendungen nach Nummer 1 erstellten dienstlichen Beurteilungen jeweils mindestens die Bewertung „entspricht den Anforderungen in vollem Umfang“ erhalten haben und die für den Aufstieg gefertigte Anlassbeurteilung das für die Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Dienstes erforderliche Fach- und Führungspotential ausweist,
3. eine Dienstzeit (§ 11 Absatz 2) von mindestens zehn Jahren abgeleistet haben,
4. höchstens 58 Jahre alt sind.

Mit der Amtsübertragung wird die Befähigung für die höhere Laufbahn erworben. Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die Laufbahn des höheren Dienstes eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(2) Beamten des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes kann ein Amt der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes verliehen werden, wenn sie eine Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn absolviert haben. Die Einführungszeit dauert zwei Jahre. Sie wird in einem zweijährigen Masterstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchgeführt. Der Studiengang enthält Lehrveranstaltungen in der Hochschule und im Selbststudium (Fachstudien) und Lehrveranstaltungen in den Ausbildungsbehörden (berufspraktische Studienzeiten). Die oberste Dienstbehörde bestimmt die wesentlichen Inhalte der Einführung und deren Durchführung durch Verwaltungsvorschrift. Ergänzende Regelungen trifft die Hochschule durch Satzung im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Mit dem Erwerb des Mastergrades wird die Einführung erfolgreich abgeschlossen und die Lauf-

bahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erworben. Ein Amt der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in Dienstgeschäften des höheren Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit dauert mindestens sechs Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(3) Zur Einführung nach Absatz 2 können Beamte zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens zwei verschiedene Verwendungen in einem Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A von jeweils mindestens zwölfmonatiger Dauer in sich deutlich voneinander unterscheidenden Funktionen durchlaufen haben,
2. in den Gesamtbewertungen der nach Ablauf der Mindestverweildauer in den Verwendungen nach Nummer 1 erstellten dienstlichen Beurteilungen jeweils mindestens die Bewertung „entspricht den Anforderungen in vollem Umfang“ erhalten haben und die für den Aufstieg gefertigte Anlassbeurteilung das für die Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Dienstes erforderliche Fach- und Führungspotential ausweist,
3. eine Dienstzeit (§ 11 Absatz 2) von mindestens acht Jahren abgeleistet haben,
4. zum Beginn der Einführung höchstens 52 Jahre alt sind,
5. einen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach der Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften aufweisen.

Tarifbeschäftigte können bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen des Satzes 1 zur Teilnahme an der Einführung zugelassen werden.

(4) Über die Zulassung zur Einführung nach Absatz 3 entscheidet die oberste Dienstbehörde nach einem Auswahlverfahren. In dem Auswahlverfahren wird festgestellt, ob der Beamte nach seiner Gesamtpersönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, für den Aufstieg geeignet ist. Im Auswahlverfahren können ergänzende Leistungstests vorgesehen werden. Für jedes Auswahlverfahren ist eine Rangfolge der Bewerber festzulegen. Das Nähere über das Auswahlverfahren regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift.“

3. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Nummer 2 wird die Textstelle „(§ 27 Absatz 3 Satz 2 und § 31 Absatz 3 Satz 2)“ durch die Textstelle „(§ 27 Absatz 3 Satz 2, § 31 Absatz 3 Satz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 9)“ ersetzt.

3.2 In Nummer 3 wird die Textstelle „(§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 4)“ durch die Textstelle „(§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 35 Absätze 1 und 3)“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. September 2008.

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Hafentstarifordnung

Vom 23. September 2008

Auf Grund von § 3 Nummer 2 und der §§ 4 und 5 des Hafentstarifgesetzes vom 19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird nach Anhörung der Hafentstarifbrüderschaft verordnet:

§ 1

Änderung der Hafentstarifordnung

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Hafentstarifordnung vom 7. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 192), zuletzt geändert am 20. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 561, 2006 S. 24), erhält folgende Fassung:

„Anlage

zu § 1 Absatz 1

Verzeichnis der Hafentstarifgelder

1. Beratungsgeld

1.1 Tabelle der Beratungsgelder

Bruttoraumzahl

über	bis	Euro
0–	300	76,–
300–	400	79,–
400–	500	81,–
500–	600	83,–
600–	700	86,–
700–	800	90,–
800–	900	94,–
900–	1 000	98,–
1 000–	1 100	101,–
1 100–	1 200	105,–
1 200–	1 300	108,–
1 300–	1 400	111,–
1 400–	1 500	116,–
1 500–	1 600	120,–
1 600–	1 700	122,–
1 700–	1 800	125,–

Bruttoraumzahl
über bis

Euro

1 800–	1 900	127,–
1 900–	2 000	130,–
2 000–	2 100	134,–
2 100–	2 200	137,–
2 200–	2 300	139,–
2 300–	2 400	142,–
2 400–	2 500	145,–
2 500–	2 600	148,–
2 600–	2 700	150,–
2 700–	2 800	154,–
2 800–	2 900	157,–
2 900–	3 000	161,–
3 000–	3 200	165,–
3 200–	3 400	170,–
3 400–	3 600	175,–
3 600–	3 800	180,–
3 800–	4 000	185,–
4 000–	4 200	190,–
4 200–	4 400	197,–
4 400–	4 600	201,–
4 600–	4 800	209,–
4 800–	5 000	217,–
5 000–	5 500	224,–
5 500–	6 000	232,–
6 000–	6 500	243,–
6 500–	7 000	252,–
7 000–	7 500	263,–

Bruttoraumzahl über bis	Euro	Bruttoraumzahl über bis	Euro
7 500– 8 000	272,-	32 000–33 000	655,-
8 000– 8 500	282,-	33 000–34 000	663,-
8 500– 9 000	292,-	34 000–35 000	672,-
9 000– 9 500	302,-	35 000–36 000	681,-
9 500–10 000	310,-	36 000–37 000	689,-
10 000–10 500	320,-	37 000–38 000	698,-
10 500–11 000	328,-	38 000–39 000	707,-
11 000–11 500	334,-	39 000–40 000	714,-
11 500–12 000	340,-	für jede weiteren angefangenen 2 000	
12 000–12 500	346,-	über 40 000	15,-
12 500–13 000	352,-	höchstens jedoch	1.374,-
13 000–13 500	359,-	1.2 Werden während einer Lotsung Tätigkeiten des Hafentlotsen für Kompensieren, Ein- oder Ausdocken, Stapelläufe, Aufstoppen aus nicht revierbedingten Gründen notwendig, oder werden Fahrzeuge ohne Einsatz der Schiffsmaschinen gelotst, so ist ein zusätzliches Beratungsgeld zu entrichten:	
13 500–14 000	366,-	Bruttoraumzahl	
14 000–14 500	374,-	über bis	Euro
14 500–15 000	382,-	0– 2 000	31,-
15 000–15 500	389,-	2 000– 5 000	54,-
15 500–16 000	396,-	5 000–10 000	88,-
16 000–16 500	405,-	10 000–20 000	154,-
16 500–17 000	414,-	20 000–30 000	197,-
17 000–17 500	422,-	über 30 000	242,-
17 500–18 000	430,-	2. Wartegeld	
18 000–18 500	437,-	2.1 Ein Wartegeld wird erhoben, wenn	
18 500–19 000	446,-	2.1.1 der angeforderte Hafentlotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird oder nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde gemäß § 16 Absatz 2 der Hafentlotsordnung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 338), in der jeweils geltenden Fassung, von Bord geht, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation	124,-
19 000–19 500	454,-	2.1.2 der Hafentlotse nach Beendigung seiner Lots-tätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann und er die Beratung nicht gegen Entgelt fortsetzt, bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde	124,-
19 500–20 000	463,-	2.1.3 der Hafentlotse nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde an Bord bleibt und dann seine Lots-tätigkeit ausübt, für jede angefangene Stunde gerechnet ab Bordzeit bis zum Beginn seiner Lotstätigkeit	124,-
20 000–20 500	470,-	2.2 Zusätzlich zu zahlen sind im Falle des Tatbestandes nach Nummer 2.1.1 für den vergeblichen Weg	49,-
20 500–21 000	478,-	3. Auslagen	
21 000–21 500	487,-	3.1 Je Hafentlotsrechnung ist als pauschale Abgeltung für die Wegekosten der Hafentlotsen zwischen der Einsatzstation und dem Fahrzeug oder zwischen zwei Fahrzeugen ein Wegegeld zu zahlen. Das Wegegeld beträgt für Fahrzeuge mit einer Brutto-raumzahl	
21 500–22 000	494,-		
22 000–22 500	504,-		
22 500–23 000	511,-		
23 000–23 500	518,-		
23 500–24 000	528,-		
24 000–24 500	535,-		
24 500–25 000	543,-		
25 000–25 500	552,-		
25 500–26 000	560,-		
26 000–26 500	569,-		
26 500–27 000	577,-		
27 000–27 500	587,-		
27 500–28 000	594,-		
28 000–28 500	604,-		
28 500–29 000	612,-		
29 000–29 500	621,-		
29 500–30 000	630,-		
30 000–31 000	638,-		
31 000–32 000	647,-		

Bruttoraumzahl über bis	Euro
0– 1 000	4,-
1 000– 5 000	6,-
5 000–10 000	10,-
10 000–20 000	16,-
20 000–40 000	23,-
40 000	28,-

3.2 Dem Hafenslotsen sind im Falle des Tatbestandes nach Nummer 2.1.2 die notwendigen Fahrtkosten für den Weg

zwischen der Einsatzstation und dem Fahrzeug zu erstatten. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so sind die Fahrtkosten der 1. Klasse und bei Flugkosten der niedrigsten Klasse erstattungsfähig.“

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zahlungsverpflichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. September 2008.

